



## **Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der ARO Welding Technologies GmbH**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Dies sind die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der ARO Welding Technologies GmbH, Senefelderstraße 4, 86368 Gersthofen (nachfolgend „ARO“ genannt).
2. Auf sämtliche von der ARO erbrachten Lieferungen und Leistungen finden ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller ein Vertragsangebot oder eine Auftragserteilung unter Zugrundelegung eigener, abweichender bzw. ergänzender Geschäftsbedingungen unterbreitet. Abweichende bzw. ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers, denen die ARO nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt.
3. Die vorliegenden AGB's geltend auch dann, wenn ARO in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung bzw. die Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
4. Die vorliegenden AGB's gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### **§ 2 Vertragsschluss**

1. Die Angebote, auch solche, die im Namen von ARO abgegeben werden, sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst dann als rechtsverbindlich erteilt, wenn ARO diesen schriftlich oder fernschriftlich bestätigt hat. Eine Bestätigung kann bis zu vier Wochen nach Eingang des Vertragsangebots des Bestellers bei ARO erfolgen. Der Besteller ist mit Beauftragung bzw. Beauftragung einer Leistung gem. § 145 BGB gebunden.
2. Erfolgt die Beauftragung auf elektronischem Wege, wird ARO den Zugang der Beauftragung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Beauftragung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Auftragsbestätigung verbunden werden.
3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen behält sich die ARO eigentumsrechtliche und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der ARO Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag der ARO nicht erteilt oder beendet wird, auf Verlangen unverzüglich der ARO zurückzugeben. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend auch für Unterlagen des Bestellers mit der Ausnahme, dass die Unterlagen solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, denen die ARO Lieferungen und Leistungen erbracht hat.

### **§ 3 Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist allein die Lieferung bzw. die Leistung die in der Auftragsbestätigung beschrieben ist. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch ARO verbindlich.
2. Vertragsleistungen, die nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden (z. B. Werbung, Internet), sind nur dann Teil des Vertragsgegenstandes, wenn dies von ARO schriftlich bestätigt wird. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behält sich ARO im Rahmen des Zumutbaren vor.
3. Als Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes gelten grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Merkmale als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Produkte dar.
4. Beratungsleistungen sowie Auskünfte jeglicher Art sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich bestätigt wurden.
5. Alle Maße, Gewichte, Zeichnungen, Klischees und Fotos sind nur als annähernd und unverbindlich zu verstehen. Konstruktionsänderungen, die dem Fortschritt dienen, behält sich ARO ausdrücklich vor.

### **§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich – falls nicht anders angegeben – pro Stück in EURO ab Werk, bzw. ab Auslieferungslager, ausschließlich Verpackung, Versand, unmontiert sowie anderen Nebenkosten, sofern keine anderen Bedingungen vereinbart sind. Preisberichtigungen behält sich ARO bis zum Auslieferungstag vor, wenn diese nachweisbar durch Änderungen der Materialkosten, Löhne, Steuern und Abgaben etc. entstanden sind. Dem Besteller steht in solchen Fällen, auch bei vertraglich festgesetzten Preisen, ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu.
2. Die Bezahlung ist binnen spätestens 14 Tagen nach Rechnungsdatum bar und ohne jeden Abzug zu leisten. Eine eventuelle Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt ausschließlich nach Vereinbarung und Erfüllung halber; Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Auftraggeber. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist ARO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
3. Ergeben sich nach der Auftragserteilung berechnete Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Bestellers, ist ARO berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die ARO kann ungeachtet der ihr sonst zustehenden Rechte die Kaufsache zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn der Besteller mit der Zahlung in Verzug gerät. Die ARO muss dem Besteller die Maßnahme angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt haben. Im Falle vereinbarter Teilzahlungen ist die ARO bei Nichtzahlung auch nur einer fälligen Rate oder Wechselprotest, bei Zahlungseinstellung des Bestellers oder bei sonstigen bekannt werdenden Umständen, die ernste Zweifel an der Einhaltung der Teilzahlungsvereinbarung durch den Besteller begründen, berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarten Fälligkeiten sofortige Zahlung des gesamten Auftragspreises zu verlangen. In einem solchen Fall kann die ARO außerdem den Auftrag durch eingeschriebenen Brief kündigen und die gemäß § 5, in ihrem Eigentum verbliebenen Liefergegenstände sowie Ersatz des ihr entstandenen Schaden verlangen. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Rechte bedarf es keiner gerichtlichen Maßnahmen.
4. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die festgestellten Transportschäden sind sofort zu melden, bei Bahntransportschäden ist umgehend eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Besteller, die Wahl der Versandart trifft ARO. Hat der Besteller eine Versandverzögerung zu vertreten, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf ihn über.
5. Der Besteller kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Rückhaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber ARO ausgeschlossen.
6. Der Besteller ist nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.



7. Die Rechte des Bestellers sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch ARO abtretbar.
8. Sind zur Herstellung der Betriebsbereitschaft der Kaufsache Kosten für die Installation, Montage und Einrichtungen erforderlich, werden diese auf Stundenbasis abgerechnet. Es gelten die unter § 8 geregelten Bestimmungen.

#### **§ 5 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit**

1. ARO ist zur Einhaltung der Lieferfrist nur verpflichtet, wenn der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt hat. Solche Vertragspflichten sind insbesondere sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Beistellungen rechtzeitig vorzulegen. Der Besteller hat außerdem die Zahlungsbedingungen und etwaige Vorleistungspflichten zu erfüllen und alle übrigen z. B. technischen Voraussetzungen für die Auftragsbefreiung rechtzeitig zu schaffen. Verzögert sich die Schaffung dieser Voraussetzungen, tritt eine angemessene Fristverlängerung ein. Die jeweilige Frist verlängert sich mindestens um den Zeitraum der Verzögerung.
2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn
  - bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, die Lieferungen innerhalb der Frist vom Versand abgeholt wurden. Verzögert sich die Anlieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
  - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt sind. Bei einer Verzögerung, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere durch Verletzung seiner Pflichten aus § 8 dieser AGB, gilt die Frist als eingehalten.
3. Nachträgliche Wünsche des Bestellers nach Änderungen oder Ergänzungen verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung oder sonstiger Betriebsstörungen, bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Rohstoffe und Teile und sonstigen von der ARO nicht vorhersehbaren Ereignissen (Höhere Gewalt), wenn diese Hindernisse die Nichteinhaltung der Frist zur Folge haben oder daran mitwirken. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von der ARO zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Terminverzugs entstehen.
4. Der Auftragsabschluss mit dem Besteller erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von ARO. Die Wirksamkeit des Selbstbelieferungsvorbehaltes ist davon abhängig, dass mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und die ARO die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Eine etwaig vereinbarte Lieferfrist verlängert sich entsprechend. Sollte ARO nach einer angemessenen Fristsetzung die Lieferung noch nicht durchführen können, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Etwaige Gegenleistungen wird die ARO, soweit diese bereits bezahlt wurden, unverzüglich zurückerstatten.
5. Bei Nichteinhaltung aus anderen Gründen als der höheren Gewalt oder nach Abs. 4 kann der Besteller – sofern er einen Schaden in dieser Höhe glaubhaft macht – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe von insgesamt 2,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, der wegen der nicht rechtzeitigen Fertigstellung in nicht zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Nichteinhaltung der Frist, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten.
6. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend mit Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden. Das Lagergeld ist auf 8 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Unabhängig davon, ist der Besteller zur sofortigen Bezahlung der Lieferung verpflichtet.
7. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie geringfügige Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.
8. Nimmt der Besteller die angebotene Ware nicht an, kann die ARO ohne Nachweis 20 % des Kaufpreises als Entschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

#### **§ 6 Gefährübergang**

1. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Die festgestellten Transportschäden sind sofort zu melden, bei Bahntransportschäden ist umgehend eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Besteller, die Wahl der Versandart trifft ARO. Die Verpackung erfolgt handelsüblich.
2. Soweit die Lieferung mit Aufstellung oder Montage erfolgt, geht die Gefahr am Tag der Abnahme im Betrieb des Bestellers über. Bei fehlender Abnahme des Produktes erfolgt der Gefährübergang nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Beginn der Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder ab dem Zeitpunkt ab dem die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird.
3. Die ARO ist bereit, auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers – ohne hierzu verpflichtet zu sein – von diesem verlangten Versicherungen zu bewirken.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösen von Schecks und Wechseln, das Eigentum von ARO.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von ARO in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Ware weiter zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
  - a. Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu bearbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
  - b. Durch Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird für ARO vorgenommen, ohne dass ARO daraus Verbindlichkeiten entstehen.
  - c. Wird die Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwirbt ARO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Eigentumsvorbehaltsware zum Gesamtwarenwert.



- d. Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an ARO ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und ARO hieran in Höhe ihres Fakturenwertes Miteigentum erlangt hat. Im letzteren Fall steht ARO an dieser Zession ein im Verhältnis zum Fakturenwert der Vorbehaltsware von ARO zum Fakturenwert des Gegenstandes ein entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu, zuzüglich einer Inkassozahlung in Höhe von 10% des Auftragswertes. Hat der Besteller die Forderung verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an ARO ab. ARO nimmt die Abtretung aus dem Weiterverkauf sowie aus dem Verkauf im Rahmen des echten Factorings hiermit ausdrücklich an.
- e. ARO wird die abgetretenen Forderungen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Verzicht auf die Einzugsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Bestellers. In diesem Fall ist ARO vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer des Bestellers von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
- f. Der Besteller ist verpflichtet, ARO auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zur Verfügung zu stellen und ARO alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- g. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ARO ihm keine andere Weisung gibt.
- h. ARO verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- i. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen durch den Besteller ist nicht zulässig. Von Pfändungen Dritter Seite ist ARO unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- j. Nimmt ARO aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Lieferungsgegenstand zurück, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. ARO ist berechtigt, ihre Forderungen aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig zu befriedigen.
- k. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für ARO unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfange zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an ARO in Höhe ihrer Forderungen ab. ARO nimmt diese Abtretung hiermit an.
- l. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die ARO im Interesse des Bestellers eingegangen ist, bestehen.

#### § 8 Aufstellung und Montage, Mitwirkung des Bestellers

- 1. Für jede Art von Aufstellungen und Montage hat der Besteller folgende Pflichten auf seine Kosten zu übernehmen:
  - a. rechtzeitige Bereitstellung von:
    - aa. Hilfsmannschaften wie erforderliche Facharbeiter oder Hilfskräfte mit dem erforderlichen Werkzeug in der benötigten Anzahl;
    - bb. alle Erd-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazugehörigen Baustoffe
    - cc. die durch die Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, etc.: ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;
    - dd. Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung;
    - ee. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Liefergegenstände, Montagematerialien, Werkzeuge etc. ausreichend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich Sanitäranlagen; der Besteller hat zum Schutz des Montagepersonals und des Besitzes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegebenenfalls auf seine Kosten zu versichern.
    - ff. Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderliche und für ARO nicht branchenüblich sind.
  - b. vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
  - c. vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle notwendigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach der Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
  - d. verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die – insbesondere auf der Baustelle – ohne Verschulden der ARO – eintreten, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten der Wartezeit und weiter erforderlichen Reisen des Montagepersonals zu tragen.
  - e. Dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit sorgfältig wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
  - f. Die ARO haftet nicht für Arbeiten ihres Montagepersonals oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Lieferung oder Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie nicht vom Besteller veranlasst sind.
- 2. Falls die ARO die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten zusätzlich zu Abs. 1 folgende Bestimmungen:
  - a. Der Besteller vergütet der ARO die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für die Planung und der Überwachung. Für die Bestimmung der gesetzlichen Feiertage sind die am Sitz der ARO geltenden Bestimmungen heranzuziehen.
  - b. Folgende Kosten werden vergütet:
    - aa. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeuge und des persönlichen Gepäcks
    - bb. die Auslösung für die Arbeitszeit sowie Ruhe- und Feiertage



### § 9 Gewährleistung

1. Der Besteller hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt dahingehend zu überprüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Gefahrübergang schriftlich zu melden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens nach 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
2. ARO leistet für die vereinbarte Beschaffenheit – ausgenommen sind unerhebliche Abweichungen – dadurch Gewähr, dass ARO nach ihrer Wahl nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Besteller ein mangelfreies Produkt nachliefert, den mangelhaften Zustand beseitigt oder nachbessert. Entscheidet sich ARO für eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, hat der Besteller weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und Vertretungspflicht durch ARO feststehen und nachgewiesen sind.
3. Bei Sachen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand an den Sitz der ARO gesendet werden können, findet die Mängelbeseitigung am Sitz der ARO statt. Der Besteller wird die Sache ordnungsgemäß verpacken und einschließlich des notwendigen Zubehörs anliefern.
4. Von den unmittelbaren Kosten, die aus der Nachbesserung oder Neuerbringung der mangelhaften Lieferungs- und Leistungsteile entstehen, trägt die ARO die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, angemessene Kosten des Aus- und Einbaues, sowie die ihm erwachsenden Aufwendungen für etwa erforderliche Personalentsendungen, es sei denn die Sache fällt unter § 9 Satz 3. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung seiner Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Bezüglich der Geltendmachung des Rücktrittsrechts sowie eines Schadensersatzanspruches wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.
6. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
7. Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von ARO gelieferten Produkte verjähren, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb eines Jahres. Sie erlischt jedoch vorzeitig, sobald durch den Besteller Reparaturversuche oder Veränderungen vorgenommen werden bzw. Betriebsanweisungen nicht befolgt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung.
8. Der Besteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass die in der Produktbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtssinne darstellen. Über die Produktbeschreibung hinausgehende Beschaffenheitsangaben sowie Garantien gelten nur als dem Besteller gegenüber erklärt, soweit diese schriftlich durch uns festgehalten wurden.
9. Ist die ARO auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ohne dass der Besteller einen Fehler nachgewiesen hat, kann die ARO Vergütung seines Aufwands verlangen.

### Gewährleistungsausschluss

10. Eine Gewährleistung für gebrauchte Sachen besteht nicht.
11. Der Anspruch des Bestellers auf Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.
12. Die ARO schließt die Gewährleistung für Schäden aus. Die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffe an der Sache, fehlerhafter Montage, Reparatur oder Wartung durch den Besteller oder Dritte entstanden sind. Dies gilt auch, wenn der Besteller oder Dritte Zubehör verwendet, das nicht den Vorgaben der ARO oder Dritten entspricht. Das oben gesagte gilt nicht, wenn der Besteller im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweisen kann, dass die o.g. Einwirkung nicht ursächlich für den Fehler war.

### § 10 Haftung

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, soweit die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang nach Ziffer 9 endgültig unmöglich wird oder die Lieferung im Falle des Verzuges innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht überschreiten darf, nicht erfolgte, es sei denn, das Leistungshindernis ist von ARO zumindest überwiegend nicht zu vertreten oder es handelt sich um einen Fall der höheren Gewalt. Soweit Teilleistungen möglich sind, die für den Besteller auch nach Beendigung des Vertrages im Übrigen verwertbar sind, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die noch nicht geleisteten Teile.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Sind bereits Teilleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbracht, besteht insoweit ein Vergütungsanspruch.
3. Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von ARO Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt die Haftung von ARO für die daraus entstehenden Folgen. Die Verjährung bleibt hiervon unberührt.
4. Alle Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen des Bestellers gegen ARO, sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, ARO hat vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt.
5. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung trägt ARO nur im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung sowie Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
6. Die Haftung für einen Schaden, der nicht an dem Vertragsgegenstand entsteht, wird außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
7. Die Haftung für Personenschäden, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie von ARO übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von Ziffer 10 Abs. 4, Ziffer 10 Abs. 5, Ziffer 10 Abs. 6 unberührt.
8. Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen ARO geltend gemacht werden – außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und Abs. 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Sonstige Verjährungsvorschriften dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.



### **§ 11 Verschwiegenheit, Datenschutz**

1. Sowohl ARO als auch der Besteller verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Unterlagen, Erkenntnisse und Informationen des jeweils anderen, die im Rahmen der Auftragsanbahnung und -durchführung bekannt werden bzw. bekannt sind, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.
2. ARO erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Bestellers im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung und/oder Änderungen dieses Vertrages erforderlich sind (Bestandsdaten) gemäß §§ 28 BDSG, 5 TMG. Ferner erhebt, verarbeitet und nutzt ARO Nutzungs- und Abrechnungsdaten des Bestellers gemäß §§ 28 ff. BDSG, 6 TMG.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die Rechtsbeziehung zwischen ARO und in- sowie ausländischen Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem materiellem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist Gersthofen Erfüllungsort. Dies gilt auch für Neben- oder Ersatzverpflichtungen. Nichtausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertragsverhältnis und aller damit im Zusammenhang stehenden oder daraus hervorgehenden Rechtsangelegenheiten ist für beide Teile Sitz der ARO. Die ARO kann den Besteller auch an dessen Sitz verklagen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommen.